

# Beschlussauszug

aus der  
Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport, Jugend,  
Senioren und Soziales der Stadt Schönberg  
vom 24.01.2019

---

## **Top 8 Projektplanung "Kinderdisco"**

Frau Kielblock erläutert ausführlich das den Ausschussmitgliedern vorliegende Projekt „Kinderdisco“ und merkt dazu an, dass sie das Projekt auf Wunsch der Stadtvertretung geplant hat, obwohl sie es als pädagogisch nicht sinnvoll ansieht. Sie weist darauf hin, dass sie während eines Treffens der Jugendsozialarbeiter beim Landkreis auf das Projekt angesprochen und darauf hingewiesen wurde, dass für die geplante Kinderdisco der § 5 Jugendschutzgesetz Anwendung findet (siehe Anlage zur Niederschrift).

Aus der sich anschließenden Diskussion, an der alle Ausschussmitglieder teilnehmen, ergeht folgender

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales befürwortet grundsätzlich die Planung einer Kinderdisco. Aufgrund des § 5 Jugendschutzgesetz sieht der Ausschuss die Durchführung einer Kinderdisco als nicht umsetzbar an.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig mit  
5 Ja-Stimmen

## eMail

---

**Betreff:** Anfrage Kinderdisco 24.01.2019 15:29:47  
**An:** "JSA Schönberg (r.kielblock@schoenberger-land.de)"  
<r.kielblock@schoenberger-land.de>  
**Von:** C.Schultz@nordwestmecklenburg.de  
**Priorität:** Normal  
**Anhänge:** 0

Hallo Rabea,

für die geplante Kinderdisco findet der § 5 Jugendschutzgesetz (JuSchG) Anwendung. Dieser besagt:

### § 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem **anerkannten Träger der Jugendhilfe** durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

Wenn die Gemeinde (=Veranstalter) beabsichtigt, eine Kinderdisco durchzuführen, dann ist dies gemäß § 5 Abs. 2 JuSchG möglich.

>>Darf gestattet werden<< bedeutet nicht, dass die Anwesenheit automatisch gestattet ist. Vielmehr ist eine zusätzliche Prüfung der Jugendeignung durch den Veranstalter erforderlich.

Eine Eignung liegt u. a. vor, wenn folgende Punkte vorab geregelt werden:

- pädagogische Ausrichtung/ Konzept
- ausreichendes und geeignetes Betreuungspersonal
- Bestimmung eines Jugendschutzbeauftragten, welcher die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet, Ansprechpartner für Personensorgeberechtigte
- kein Alkoholausschank (also an ggf. Begleitpersonen/ Personensorgeberechtigte)
- Beschränkung der Teilnehmer auf Kinder im Alter von 6 Jahren bis 12 Jahren, deren Personensorgeberechtigte sowie das Veranstaltungsteam
- Einverständniserklärung der Eltern mit Notfallkontaktdaten
- Heimwegsicherung
- Lautstärkenbegrenzung
- Durchführung von Kontrollen im Außenbereich/ ausreichend helle Beleuchtung
- Versicherungsschutz für auf der Veranstaltung eintretende Sach- und Personenschäden
- Aushang Jugendschutzgesetz
- Einrichtung eines Aufenthaltsraums für Kinder bis zur Abholung durch die Eltern

Gern beraten wir dich zur Umsetzung der o. g. Punkte.

Mit freundlichen Grüßen

Carolin Schultz

Sachbearbeiterin Jugendarbeit  
Sachgebiet Jugendarbeit, Jugendhilfeplanung, Prävention und wirtschaftliche Hilfen



Landkreis Nordwestmecklenburg  
Fachdienst Jugend